

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Amtes Siek

Aufgrund § 24 a Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses Siek 25.09.2008, 03.02.2011, 15.09.2016 und 03.06.2021 folgende Entschädigungssatzung des Amtes Siek erlassen:

§ 1 Allgemeines

Ehrenbeamtinnen und -beamte, Amtsausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Entschädigungen

(1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstausschüttung, die die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

(3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Amtes für die für erforderlich bestimmte Teilnahme an sonstigen Sitzungen.

§ 3 Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher

- a. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung eine monatliche Pauschale in Höhe von 20 €.
- b. eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 50 €.

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Amtes Siek

(3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 5

Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse, sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung; das Sitzungsgeld ebenfalls in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder der amtsangehörigen Gemeinden erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und den Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.

§ 6

Nicht dem Amtsausschuss angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören, im Vertretungsfall.

§ 7

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für die Vorbereitung und Leitung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Amtes Siek

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschlagentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Amtsausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des

Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 50 €.

(2) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Arbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15 €. Auf Antrag wird statt der Entschädigung nach Stundensätzen die anfallenden notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.

(3) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht nur für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 9

Reisekostenvergütung

Personen nach § 8 Abs. 1 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.

§ 10

Fahrkosten

Fahrkosten von Personen nach § 8 Abs. 1 für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Amtes Siek

und zurück, werden gesondert erstattet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

§11

Übertragung ,Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern

(1) Die persönlichen Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld sind nicht auf andere übertragbar. Das Sitzungsgeld wird den anspruchsberechtigten Teilnehmern und Teilnehmerinnen gemäß den Anwesenheitsfeststellungen lt. der angefertigten Sitzungsniederschrift und im übrigen auf selbst zu erstellende Anforderungsnachweise hin ausgezahlt. Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag 1/ 30 der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus, wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist, oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(4) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

(5) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, werden zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens 8 Stunden gedauert hat.

§ 12

Amtswehrführer

Für die Entschädigung nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen gelten die in dieser Verordnung jeweils genannten zulässigen Höchstbeträge als festgesetzt. Daneben erhalten Sie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Amtes Siek

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 125 €. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 14

Entschädigung für das Schiedsamt

Die Aufgaben im Schiedsamt werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen. Die Schiedsleute werden vom Amtsausschuss gewählt und vom Amtsgericht bestellt. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine persönliche Aufwandsentschädigung.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Siek ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses sowie der sonstigen Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten bei den Betroffenen gem. § 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederkartei zu speichern.

§ 16

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 17

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.

Siek, den 21.11.2008

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft.

Siek, 08.02.2011

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2016 in Kraft.

Siek, 06.10.2016

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Amtes Siek

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2021 in Kraft.

Siek, 29.07.2021

Lesefassung